

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Heilpädagogischen Wohngruppe Grasdorf, Grasdorfer Str. 39, 28879 Grasberg**, für Kinder und Jugendliche, bzw. deren Personensorgeberechtigte, erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 oder auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen (erteilte Betriebserlaubnis LJA Hannover vom 27.07.2018) erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe.

Es handelt sich um eine Heilpädagogische Wohngruppe, die erweitert wurde um das Leben mit Tieren. Auf dem Hof Grasdorf werden Kinder und Jugendliche mit Hilfe von geplanten und durchgeführten Interaktionen mit Tieren in ihren sozialen Kompetenzen unterstützt und gefördert. Der Hof Grasdorf umfasst neben dem Gebäude der Lebensgemeinschaft zwei Offenställe für die Pferde, 1,4 ha Weide, sowie einen Ziegen- und Schafstall, ein Kaninchengehege und einen Hühnerwagen. Auf dem Hof gibt es Pferde, Ziegen, Schafe, Kaninchen, Hühner und eine Katze.

Es wurde bewusst das Leben im ländlichen Raum gewählt, um den Abstand zur bisherigen städtischen Umgebung in einem neuen engen Bezugsrahmen herzustellen. Verschiedene therapeutische Leistungen (siehe unter „Therapeutische Leistungen“) gehören zu den Grundleistungen und sind bereits im Entgelt enthalten.

Die Wohngruppe hat eine Kapazität von **8 Plätzen**.

Die Wohngruppe Grasdorf liegt im Ortsteil Grasdorf der Gemeinde Grasberg – ein ländlich strukturiertes, schwach besiedeltes Gebiet. Grund-, Haupt- und Realschule sind 2 km entfernt – gut erreichbar mit dem Schulbus. Ein Gymnasium gibt es im 4 km entfernten Lilienthal (ebenfalls mit einem Schulbus erreichbar).

Zielgruppe:

Aufgenommen werden Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6-17 Jahren,

- die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen,
- die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen,
- die aufgrund von Gewalterfahrungen und Trennungen, Störungen in der frühkindlichen Entwicklung und Traumata aufweisen,
- mit Verzögerungen in der Entwicklung der sozialen und emotionalen Kompetenzen,
- bei denen Erziehung und Entwicklung auch mit stützenden und ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht sichergestellt werden kann,
- bei denen ein stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie abgeschlossen ist, die aber weiter einen geschützten Rahmen mit pädagogisch/therapeutischen Angeboten brauchen,
- die in ihrer Entwicklung am Rande der geistigen Behinderung stehen.

Ausschlusskriterien:

Nicht aufgenommen werden Mädchen und Jungen mit einer akuten Suizidproblematik, verfestigten Suchtproblematiken und / oder psychischen Erkrankungen, bei denen ein Aufenthalt in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie angezeigt ist.

Diagnostik: Bei Aufnahme und nach Bedarf erfolgt eine psychologische Eingangs- und Verlaufsdiagnostik (und deren Dokumentation). Regelmäßig wird die teaminterne Erziehungsplanung fortgeschrieben.

Pädagogischer Ansatz:

Das pädagogische Handeln in der Wohngruppe orientiert sich ausgehend von einer heilpädagogischen Grundhaltung an systemischen und tiefenpsychologischen Ansätzen.

Der heilpädagogische Ansatz beschreibt einen Lernprozess zwischen Kindern/ Jugendlichen und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Fähigkeiten im Mittelpunkt steht. Dadurch können wichtige persönliche Kompetenzen zu sich selbst (Ich-Kompetenz), zu anderen Personen (soziale Kompetenz), zur Sach- und Umwelt (Sachkompetenz) und zu ideellen Werten (Sinnkompetenz) erreicht werden.

Die systemische Sichtweise eröffnet sowohl den Blick auf das Familiensystem als auch auf das soziale Umfeld und die Beziehungen zwischen dem Kind/ dem Jugendlichen und der Wohngruppe. Diese Sichtweise ermöglicht es, die Interaktionsmuster und Verhaltensauffälligkeiten, die ein Kind/ ein Jugendlicher zeigt, in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Tiefenpsychologische Ansätze ermöglichen im Rahmen der Anamnese, die biografischen Vorerfahrungen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen und einzuordnen und Resilienzen zu aktivieren.

Parallel zur persönlichen Entwicklung ist die erfolgreiche soziale Integration im öffentlichen Leben (Schule/ Beruf) das Ziel. Aus der Betreuung der am Hof lebenden Tiere und dem Umgang mit ihnen, sowie aus den haus-, hof- und naturgegebene Aktivitäten (Garten, Handwerk, Haushalt, tiergestützte Maßnahmen) entstehen strukturierende und fördernde pädagogische Angebote.

Pädagogische Zielsetzung:

Folgende Zielsetzungen sind vor dem Hintergrund dieses pädagogischen Ansatzes möglich:

- Die Entlastung der Kinder/ Jugendlichen und der Herkunftsfamilie mit dem Ziel, neue Entwicklungen zu ermöglichen.
- Der Aufbau und die Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz der Kinder/ Jugendlichen.
- Die Abwendung der drohenden seelischen Behinderung.
- Die Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und den existierenden Fähigkeiten und Ressourcen andererseits.
- Die Akzeptanz der eigenen Biografie mit den daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten, Entwicklung realistischer Lebensperspektiven.
- Der Aufbau und die Verbesserung der Lern- und Entwicklungschancen.
- Die Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.
- Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie/ die Verselbständigung/ Leben in anderer Betreuungsform.

Methodische Grundlagen:

Die methodischen Grundlagen lassen sich aus den heilpädagogischen, systemischen und tiefenpsychologischen Ansätzen ableiten. Diese umfassen:

- Rund-um-die-Uhr-Betreuung,
- Verlässliches Beziehungsangebot,
- Prüfung der Indikation, Formulierung des Erziehungsauftrages, Erarbeitung eines Kontraktes mit der Familie,
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung,
- Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs,
- die gemeinsame Alltagsgestaltung und die Schaffung einer „heilenden“ Atmosphäre“ (Gestaltung von Wohnumfeld und Gruppenatmosphäre),
- die Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- den Einsatz einer tiergestützten Pädagogik, durch den täglichen Umgang mit den Tieren und die Versorgung von Tieren sowie den Einsatz der Tiere als therapeutisches Medium als Schwerpunkt des therapeutischen Konzeptes,
- kreative (Umgang mit verschiedenen Materialien) musische, handwerkliche Angebote,
- die Auseinandersetzungen mit Wert- und Glaubensfragen,
- die Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Sport und erlebnispädagogische Angebote),
- die Sicherstellung der ärztlichen und gesundheitlichen Versorgung zur Förderung der körperlichen Entwicklung,
- die Förderung des Sozialverhaltens durch Einüben und Vermitteln von Regeln und Umgangsformen sowie die Reflektion des Verhaltens,
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch ein enges Bezugsangebot, gezielte Einzelgespräche und Reflektionsgespräche in der Gruppe mit dem Ziel, die Eigen- und Fremdwahrnehmung zu fördern,
- die Förderung der Fähigkeit, eigene Belange zu vertreten,
- die schulische Förderung. Der enge Kontakt zur Klassenlehrerin/ zum Klassenlehrer, die Teilnahme an Elternsprechtagen sowie die Hausaufgabenbetreuung und zusätzliche Übungseinheiten (nach Absprache mit der Lehrerin/ dem Lehrer) zählen zu den regelmäßigen Leistungen dieses Angebotes.

Hilfeplan: Im Zusammenhang mit § 36 SGB VIII erstellt die Einrichtung im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung einen Entwicklungsbericht. In diesem sind unter anderem Aussagen zum Grad der Zielerreichung zu treffen. Sowohl beim Hilfeplangespräch als auch bei der Vor- und Nachbereitung wird das Kind/ der Jugendliche altersgemäß beteiligt.

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind für die Wohngruppe 5,4 Stellen für den pädagogischen Bereich (Sozialpädagog*innen/ Sozialarbeiter*innen, Heilpädagog*innen und Erzieher*innen). Zusätzlich sind Mittel für Nachtbereitschaft (Präsenz) im Entgelt enthalten.

Dazu kommen für die Wohngruppe 0,70 Stelle für den hauswirtschaftlichen Bereich. Für die Betreuung der Tiere sind zusätzlich 0,40 Stelle für einen landwirtschaftlichen Gehilfen im Entgelt enthalten. Dazu kommen 0,40 Stelle Hausmeister.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, Fachliche Leistung/ Koordination, Psychologe, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Betreuungszeiten: Rund-um-die-Uhr

Räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung: Die Wohngruppe verfügt über 8 Einzelzimmer (mindestens 10 m² pro Zimmer), 3 Bäder (1 mit Wanne, 2 mit Dusche), 1 separates WC, 1 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter-Bad, 1 Wohnküche, 1 Wohnzimmer, 1 Esszimmer, 1 Gemeinschaftsraum, 1 Raum für (heilpädagogische) Einzelförderung, 1 Trainingsküche, 1 Büro für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Nachtbereitschaftszimmer, 1 Besprechungsraum und eine große Diele.

Das Gelände umfasst 14 000 m². Es gibt Weideflächen für die Tiere, einen Reitplatz, ein Kleintiergehege, einen Blumengarten und diverse Obstbäume. Den Pferden stehen zwei Offenställe zur Verfügung.

In separaten Nebengebäuden befinden sich eine Werkstatt, ein Ziegenstall, ein Bauwagen für die Hühner, ein Kaninchenkegehe sowie ein Lagerraum.

Die Wohngruppe verfügt über einen PKW.

Bewirtschaftung: Die Hauswirtschaftskraft kocht an Schultagen und in den Ferien; an den übrigen Tagen kochen die Betreuer unter Beteiligung der Kinder/ Jugendlichen. Die Hauswirtschaftskraft reinigt die Gemeinschaftsräume; unter Anleitung und Mithilfe der Betreuer reinigen die Kinder/ Jugendlichen ihre Zimmer selber.

Besonderheiten:

- Intensive Eltern- und Familienarbeit
- Verlässliches Beziehungsangebot
- Schwerpunkt: Tiergestützte Pädagogik
- Durchstrukturierter Tagesablauf

- Gruppenferienfahrten
- Regelmäßige Freizeitaktivitäten (z. B. Sport, Musizieren, Ausflüge)
- Integration in Vereine
- Feste gestalten und feiern

Folgende **therapeutische Leistungen** sind als Grundleistungen im Entgelt enthalten:

- heilpädagogische Übungen/ Einzelmaßnahmen,
- pädagogisches Reiten,
- Entspannungsverfahren und erlebnispädagogische Maßnahmen im Einzelkontakt oder in Kleingruppen.

Andere therapeutische Leistungen müssen extern geleistet werden.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2020** beträgt die **Gesamtvergütung** für die **Heilpädagogische Wohngruppe Grasdorf**:

€ 219,96 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 197,96 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 209,18 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 10,78 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsschemata zu entnehmen.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltgeld.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots. Sie werden als Nebenleistungen entsprechend der Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidung und für die Taschengelder gewährt.

3.5 Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der

Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

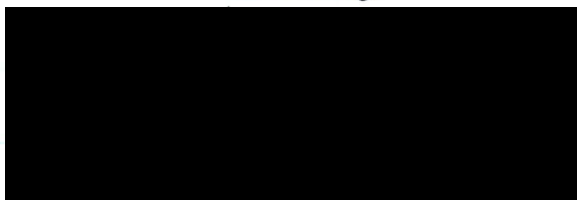
Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Dezember 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger

